

Fortbildungsprüfungsregelung oder Fortbildungsordnung?

Unterschiede zwischen Regelungen der zuständigen Stellen und des Bundes

MARKUS BRETSCHNEIDER

Wiss. Mitarbeiter im Arbeitsbereich
»Gewerblich-technische Berufe« im BIBB

Regelungen für die berufliche Fortbildung gibt es sowohl mit bundesweiter als auch mit regionaler Gültigkeit. Anhand welcher Aspekte lässt sich entscheiden, welche der beiden Alternativen angemessen ist? Ausgehend von einer quantitativen Betrachtung greift der Beitrag die wesentlichen Unterschiede der beiden Möglichkeiten auf und geht der Frage nach, in welcher Form die Qualität sichergestellt wird. Am Beispiel der künftigen Fortbildungsordnung zum/zur Geprüften Restaurator/-in im Handwerk wird die Überführung zahlreicher Kammerregelungen in eine Bundesregelung dargestellt.

Hintergrund

Gemeinsam mit Sachverständigen aus der Praxis hat das BIBB aktuell den Entwurf einer Fortbildungsordnung zum/zur Geprüften Restaurator/-in im Handwerk erarbeitet.* Damit wird unter anderem das Ziel verfolgt, den Erhalt des handwerklich-immateriellen Kulturerbes – unter Berücksichtigung gewerkespezifischer Techniken und Verfahren, Materialien sowie Geräte und Maschinen – auf eine einheitliche qualifikatorische Grundlage zu stellen. Insgesamt 19 unterschiedliche Gewerke, für die bislang jeweils eigenständige Fortbildungsprüfungsregelungen auf Kammerebene existieren, werden hierzu unter das Dach einer bundeseinheitlichen Fortbildungsordnung gebracht. Im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe (vgl. BIBB 2019) sind für diese 19 Gewerke aktuell etwa 300 Fortbildungsprüfungsregelungen zu finden.

Dieses im Hinblick auf die hohe Zahl an Gewerken und Regelungen außergewöhnliche Beispiel wirft die Frage auf, welche Kriterien zur Überführung von Kammerregelungen in Fortbildungsordnungen des Bundes zugrunde zu legen sind und wie sich dieser Prozess vollzieht.

* Dem Verordnungsentwurf wurde bereits vom BIBB-Hauptausschuss zugestimmt. Er soll noch vor Jahresende in Kraft treten.

Entwicklungen seit 2000

Die Abbildung zeigt, dass sich die Anzahl der Regelungen des Bundes seit 2000 auf einem vergleichbaren Niveau bewegt und lediglich einen moderaten Anstieg erkennen lässt. Im selben Zeitraum, zwischen 2000 und 2018, ist die Anzahl der Regelungen zuständiger Stellen um gut 60 Prozent angewachsen.

Da mehrere zuständige Stellen Fortbildungsregelungen für einen Beruf erlassen können, ist die Zahl der geregelten Fortbildungen höher als die Zahl der geregelten Berufe. So gab es 2018 insgesamt 2.512 Fortbildungsregelungen bei einer Zahl von 736 geregelten Berufen (vgl. BIBB 2019, S. 458). Die Spanne erstreckt sich dabei von Regelungen für lediglich eine zuständige Stelle, wie »Funeralmaster/-in (Bestattermeister/-in)« aus dem Jahr 2003 oder die ab 2008 für einige Jahre bestehende Regelung »Yogalehrer/-in«, bis hin zur Regelung »Gebäudeenergieberater/-in im Handwerk«, welche zwischen 1996 und 2015 in 42 von 53 Handwerkskammern erlassen wurde.

Bezeichnung von Abschlüssen

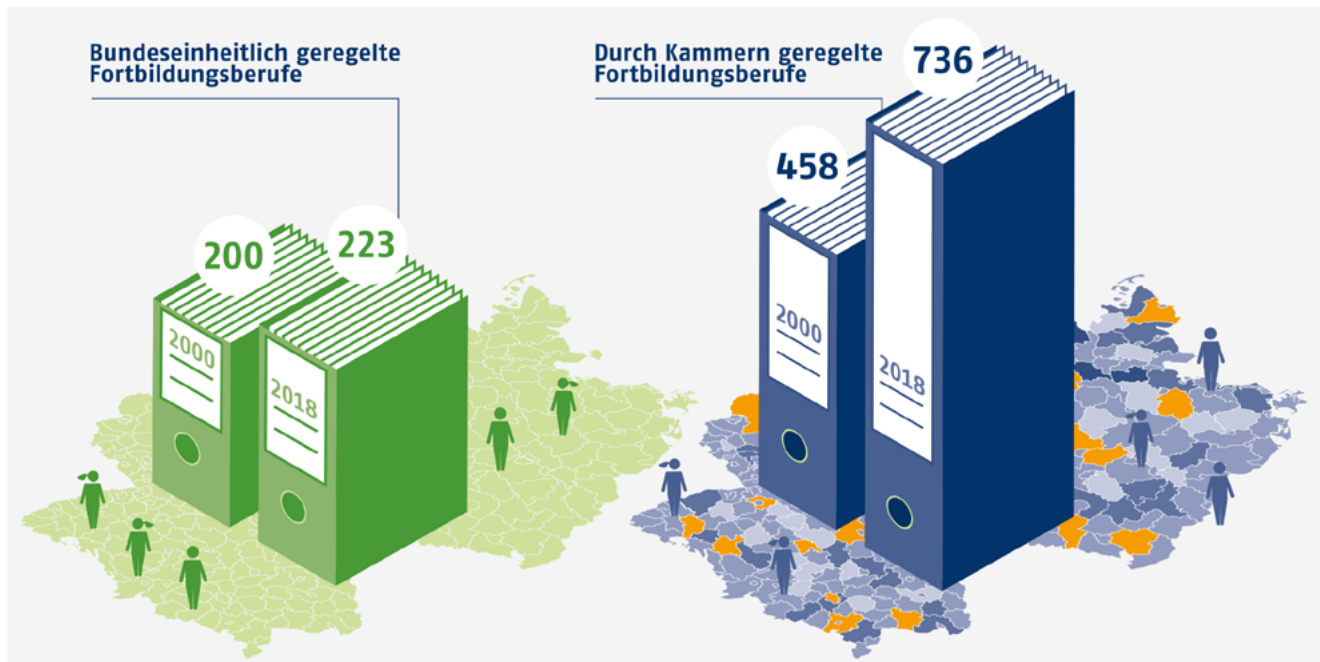
Die Zahl von zuletzt 736 Kammerregelungen erstreckt sich gleichermaßen auf die geregelten Berufe und die damit verbundenen Berufsbezeichnungen. Grundsätzlich sollte der Zusatz »Geprüfte/-r« als Erkennungszeichen den bundesweit geregelten beruflichen Fortbildungen vorbehalten sein, es findet sich jedoch eine Reihe von Beispielen für Abschlussbezeichnungen der zuständigen Stellen, welche diesen Zusatz ebenso beinhalten. Irritierenderweise gibt es auch Fälle, in denen von ein und derselben zuständigen

Bundesregelung – Kammerregelung

Regelungen für die berufliche Fortbildung können durch die zuständigen Stellen als Fortbildungsprüfungsregelung (nach § 54 BBiG bzw. § 42 a HwO) und durch den Bund als Fortbildungsordnung (nach § 53 BBiG bzw. § 42 HwO) erlassen werden. Die Gültigkeit einer Regelung der zuständigen Stellen erstreckt sich auf den jeweiligen Kammerbezirk (»Kammerregelung«), eine Fortbildungsordnung des Bundes (»Bundesregelung«) gilt als Grundlage für eine einheitliche berufliche Fortbildung für das gesamte Bundesgebiet.

Abbildung

Anzahl der Fortbildungsberufe des Bundes und der zuständigen Stellen



Stelle Regelungen mit und ohne diesen Zusatz erlassen worden sind, beispielsweise (Geprüfte/-r) Restaurator/-in im Maler- und Lackiererhandwerk an der Handwerkskammer Hamburg (1996 und 1998) oder Mittelfranken (1985 und 2004).

Regelung der zuständigen Stelle oder Regelung des Bundes?

Welche Aspekte begünstigen die Entscheidung, ob eine Regelung auf Ebene der zuständigen Stelle oder des Bundes erlassen wird? Als Ausgangspunkt wird der Blick zunächst auf Kammerregelungen gerichtet. Grundlage ist die Feststellung entsprechender Bedarfe, beispielsweise durch Fachverbände oder Berufsbildungszentren. Beim Umfang der zu prüfenden Qualifikationsinhalte gehen sie über den Rahmen von Zertifikatslehrgängen und Anpassungsweiterbildungen hinaus, erstrecken sich im Unterschied zu Bundesregelungen aber auf die regionale Ebene und erlauben daher eine schnelle und flexible Reaktion. Beispiel für einen regional begrenzten Bedarf ist die Regelung Stackwerker/-in aus Hamburg aus dem Jahr 2006, die im Rahmen der Tätigkeit der Hafenbehörde die Sicherung und Weiterentwicklung von Flüssen als Verkehrswegen zum Gegenstand hat. Derartige Regelungen bieten die Möglichkeit, kleinräumige Bedarfe aufzugreifen und in eine Qualifizierung zu überführen. Ein Beispiel für das Aufgreifen technologisch innovativer Entwicklungen ist die Regelung Geprüfte/-r Meister/-in Faserverbundtechnologie der Industrie- und Handelskammer Schwaben von

2012. Werden solche Regelungen für mehrere Kammerbezirke erlassen, so können sich diese aufgrund eines regionalspezifischen Zuschnitts in Form und Inhalt graduell jedoch auch voneinander unterscheiden. Steigt die Zahl der zuständigen Stellen, die Fortbildungsregelungen für einen Beruf erlassen, allmählich an, kann es zur Sicherung der Fachkräftemobilität sinnvoll sein, diese auf eine bundesweit einheitliche Grundlage zu stellen – nicht zuletzt im Hinblick auf ein konsistentes Laufbahnkonzept.

Diesbezügliche Kriterien wurden 2008 zwischen den Spitzenverbänden der Sozialpartner neu gefasst (vgl. DGB/KWB 2008). So muss neben der Bedarfsfeststellung eine Abgrenzung im Hinblick auf Anforderungen anderer Fortbildungsregelungen erkennbar sein und ein organisierter Lernprozess, der auf die Prüfung vorbereitet, mehr als 200 Stunden umfassen. Als weitere Voraussetzung (begründete Ausnahmen sind möglich) sollen in der Regel

- inhaltlich eine Aufstiegsfortbildung vorliegen,
- die Regelungen der zuständigen Stellen seit mindestens fünf Jahren in mindestens fünf Bundesländern bestehen und
- die durchschnittliche Zahl der Prüfungsteilnehmer/-innen der letzten drei Jahre bundesweit über 500 liegen.

Darüber hinaus sollen entsprechende Vorläuferregelungen nach Abschluss eines Verfahrens aufgehoben werden, um Doppelstrukturen zu vermeiden.

Für die Entwicklung von Verordnungen auf Ebene des Bundes erfolgt die »Qualitätssicherung durch systematische Ordnungsverfahren unter Beteiligung der relevanten

Akteure« (vgl. BIBB-Hauptausschuss 2014, S. 5 ff.). Grundlage sind zwischen Sozialpartnern und Bund abgestimmte Eckwerte, welche eine umfassende berufliche Handlungskompetenz zum Gegenstand haben, an der sich auch Prüfungsinstrumente und -methoden orientieren. Auf Ebene der zuständigen Stellen gibt es etwa eine Empfehlung des Deutschen Handwerkskammertages (DHKT) zur Struktur und Dauer von Prüfungen aus dem Jahr 2003. Für die Durchführung von Prüfungen existiert für Regelungen der zuständigen Stellen wie auch des Bundes eine Richtlinie des BIBB-Hauptausschusses für Fortbildungsprüfungen (vgl. BIBB-Hauptausschuss 2008a und 2008b).

Geprüfte/r Restaurator/-in im Handwerk im Spiegel der Zeit

Basierend auf den oben genannten Kriterien stellt die Aufstiegsfortbildung Geprüfte/-r Restaurator/-in im Handwerk ein gutes Beispiel für die Weiterentwicklung von Regelungen der zuständigen Stellen zu einer bundeseinheitlichen Fortbildungsordnung dar. Seinen Ursprung als geregelte Fortbildung hat dieses Berufsbild Mitte der 1980er-Jahre als Reaktion auf ein wachsendes Bewusstsein für die historisch gewachsene Umwelt, insbesondere historische Gebäude (vgl. hier und im Folgenden GERNER/GÄRTNER/STEIN 1994, S. 11 ff.). Im Rahmen des Wiederaufbaus nach dem Zweiten Weltkrieg wurden beispielsweise mit industriell hergestelltem Zement neue Bau- und Instandsetzungsweisen möglich, welche häufig einen Verlust der traditionellen Werkstoffe ebenso wie der handwerklichen Fähigkeiten mit sich brachten. Vor diesem Hintergrund wurden 1986 die ersten Geprüften Restauratorinnen und Restauratoren im Handwerk durch die Handwerkskammern Münster und Kassel ausgezeichnet. Ebenfalls 1986 gründete sich der »Arbeitskreis Restaurator im Handwerk«, welcher die inhaltliche Akzentuierung der Qualifizierung, beispielsweise im Hinblick auf zunehmend praktische Fortbildungsanteile, weiter vorangetrieben hat. Im Laufe

der beiden vergangenen Jahrzehnte entstanden so etwa 300 Aufstiegsfortbildungen für die unterschiedlichen Gewerke in unterschiedlichen Kammerbezirken im gesamten Bundesgebiet. In jüngster Vergangenheit sind nun traditionelle Handwerkstechniken als handwerklich-immaterielles Kulturerbe immer stärker in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückt. Dies und die zuletzt rückläufige Zahl an Prüfungsteilnahmen waren der Anlass, das Berufsbild zu modernisieren und im Sinne einer »Markenbildung« zugleich auf eine bundeseinheitliche Grundlage zu stellen. Vor diesem Hintergrund wurde etwa die Wiedergewinnung, Erhaltung und Weiterentwicklung historischer und traditioneller Methoden als Qualifikationsinhalt aufgenommen.

Fazit

Unterschiede zwischen Regelungen der zuständigen Stellen und des Bundes finden sich in

- der Rechtsgrundlage,
- den Zuständigkeiten und beteiligten Akteuren,
- der Art und Weise der Erarbeitung,
- der räumlichen Geltung und
- den Berufen, auf die sie abzielen.

Während Regelungen der zuständigen Stellen vergleichsweise schnelle Antworten auf kleinräumige Bedarfe und Innovationen ermöglichen, setzen Verordnungen auf Bundesebene an einheitlichen Inhalten beruflicher Fortbildungen auf Grundlage eines bundesweiten Bedarfs im Hinblick auf arbeitsmarktbezogene Mobilität und Wiedererkennbarkeit an. Regelungen auf diesen beiden Ebenen stellen dabei keinen Widerspruch dar, im Gegenteil, als Ausdruck unterschiedlicher Bedarfslagen stehen sie in einem Ergänzungsverhältnis und können im Einzelfall auch unterschiedliche Entwicklungsstadien eines Berufsbilds darstellen. ◀

Literatur

BIBB: Bekanntmachung des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe und des Verzeichnisses der zuständigen Stellen vom 15. Mai 2019. In: BAnz AT 06.09.2019

BIBB-HAUPTAUSSCHUSS: Richtlinie des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung. Musterprüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen gem. § 42 c Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Handwerksordnung. 2008 a – URL: www.bibb.de/dokumente/pdf/HA127.pdf (Stand: 10.09.2019)

BIBB-HAUPTAUSSCHUSS: Richtlinie des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung. Musterprüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen gem. § 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz. 2008 b – URL: www.bibb.de/dokumente/pdf/HA128.pdf (Stand: 10.09.2019)

BIBB-HAUPTAUSSCHUSS: Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 12. März 2014 für Eckpunkte zur Struktur und Qualitätssicherung der beruflichen Fortbildung nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO). Bonn 2014 – URL: www.bibb.de/dokumente/pdf/HA159.pdf (Stand: 10.09.2019)

DEUTSCHER GEWERKSCHAFTSBUND/KURATORIUM DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFT FÜR BERUFSBILDUNG (DGB/KWB): Vereinbarung zur beruflichen Fortbildung gemäß § 53/54 BBiG und § 42/42 a HwO zwischen DGB und Spitzenorganisationen der Wirtschaft vertreten im Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung. Berlin 2008

GERNER, M.; GÄRTNER, D.; STEIN, G.: Handbuch Restaurator im Handwerk. Fulda 1994